



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**22. Jahrgang**

**Potsdam, den 8. Juli 2011**

**Nummer 13**

### **Gesetz zur weiteren Flexibilisierung von landesrechtlichen Standards in den Kommunen**

**Vom 7. Juli 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes**

Das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), das durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Ziele“.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
  
„(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene zu erhöhen. Dies dient dazu, den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen zu begegnen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Staatskanzlei“ durch die Wörter „dem Ministerium des Innern“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Staatskanzlei“ durch die Wörter „dem Ministerium des Innern“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 5 bis 8“ durch die Angabe „§§ 6 und 8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Staatskanzlei“ durch die Wörter „dem Ministerium des Innern“ ersetzt.
4. Die §§ 5 und 7 werden aufgehoben.

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

#### **Übergangsvorschrift**

Eine Genehmigung, die aufgrund des § 5 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung bis zum 31. August 2011 erteilt worden ist, ist auf Antrag der Gemeinde, des Amtes oder Zweckverbandes bis zum 30. Juni 2012 zu verlängern. Für diese Fälle gilt § 5 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung fort. Die Verlängerung der Genehmigung ist von dem für den Straßenverkehr zuständigen Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.“

6. In § 9 wird das Datum „1. September 2011“ durch das Datum „1. September 2016“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 269) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 75 Absatz 4 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Schulträger ist in die Gremien der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte zu den Tagesordnungspunkten einzuladen, die ihn betreffen.“

2. § 90 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes**

Das Brandenburgische Bestattungsgesetz vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 Nummer 5 und 6 sowie Artikel 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. September 2011 in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2011

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg